

221021.0853-WFK

**Ordnung  
für die Fächer Betriebswirtschaftslehre,  
Volkswirtschaftslehre und  
Wirtschaftsinformatik als Neben- oder  
Zusatzfach in Diplomstudiengängen  
und als Nebenfach oder zweites Hauptfach  
im Magisterstudiengang an der  
Universität Regensburg**

Vom 16. Oktober 2001

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung.

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Diese Ordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Grundsatz

(1) Die folgenden Bestimmungen regeln Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsinhalte und Prüfungen für die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnungen anderer Fakultäten an der Universität Regensburg in Diplomstudiengängen als Neben- oder Zusatzfach oder erweitertes Neben- oder Zusatzfach sowie im Magisterstudiengang als Nebenfach oder als zweites Hauptfach gewählt werden können.

(2) Die Voraussetzungen für die Wahl des Neben- oder Zusatzfachs oder erweiterten Neben- oder Zusatzfachs in einem Diplomstudiengang sowie des Neben- oder des zweiten Hauptfachs im Magisterstudiengang sind in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt. Die Wahl erfolgt im Einvernehmen mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 2

Einzelregelungen zu Prüfungen im grundlegenden und erweiterten Neben- und Zusatzfachstudium sowie im Magisterstudium

(1) Einzelregelungen für die in §§ 3 bis 5 genannten Prüfungen sind der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg vom 3. August 2000 (KWMBI II S. 1435) in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Die Kreditwerte sind dort in §§ 28 bis

31 geregelt. Sie entsprechen der Norm des European Credit Transfer System (ECTS).

(2) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag einer Fakultät Abweichungen von dieser Ordnung mit Zustimmung des Dekans der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät getroffen werden.

§ 3

Studien- und Prüfungsinhalte sowie  
Zulassungsvoraussetzungen für das grundlegende  
Studium in Betriebswirtschaftslehre oder  
Volkswirtschaftslehre als Neben- oder Zusatzfach  
in Diplomstudiengängen

(1) Betriebswirtschaftslehre kann als Neben- oder Zusatzfach im Umfang von etwa 15 Semesterwochenstunden planmäßiger Lehrveranstaltungen studiert werden (grundlegendes Studium). Es umfasst die folgenden Studien- und Prüfungsinhalte des Fachs Betriebswirtschaftslehre aus dem Grundstudium des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät:

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre,
- Betriebliche Leistungserstellung,
- Betriebliche Finanzierung,
- Betriebliche Marktwirtschaft.

Das grundlegende Studium in Betriebswirtschaftslehre wird mit dem erfolgreichen Ablegen der Diplomvorprüfung im Fach Betriebswirtschaftslehre des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre abgeschlossen. Ein Zeugnis mit einer Gesamtnote wird über „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ ausgestellt.

(2) Volkswirtschaftslehre kann als Neben- oder Zusatzfach im Umfang von etwa 12 Semesterwochenstunden planmäßiger Lehrveranstaltungen studiert werden (grundlegendes Studium). Es umfasst die folgenden Studien- und Prüfungsinhalte des Fachs Volkswirtschaftslehre aus dem Grundstudium des Diplomstudiengangs Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät:

- Einführung in die Volkswirtschaftslehre,
- Volkswirtschaftliches Rechnungswesen einschließlich Übungen,
- Mikroökonomie einschließlich Übungen,
- oder
- Makroökonomie einschließlich Übungen.

Das grundlegende Studium in Volkswirtschaftslehre wird mit dem erfolgreichen Ablegen der Diplomvorprüfung im Fach Volkswirtschaftslehre des Studiengangs Volkswirtschaftslehre abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung in Volkswirtschaftslehre ist ein Leistungsnachweis in „Volkswirtschaftliches Rechnungswesen“. Ein Zeugnis mit einer Gesamtnote wird über „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ ausgestellt.

## § 4

Studien- und Prüfungsinhalte sowie Zulassungsvoraussetzungen für Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik als erweitertes Neben- oder Zusatzfach in Diplomstudiengängen

(1) Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik kann als erweitertes Neben- oder Zusatzfach im Umfang von etwa 15 Semesterwochenstunden planmäßiger Lehrveranstaltungen aus dem Grundstudium (grundlegendes Studium) studiert werden, zu dem ein Hauptstudium mit einem Kreditwert von 20 bis 30 hinzu kommt.

(2) Für das grundlegende Studium in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2. Für das grundlegende Studium in Wirtschaftsinformatik sind im Umfang von etwa 15 Semesterwochenstunden die planmäßigen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums mit den folgenden Studien- und Prüfungsinhalten zu besuchen:

- Wirtschaftsinformatik I bis III,
- Informatik II,
- Betriebliche Leistungserstellung,
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (empfohlene Option).

Das grundlegende Studium im Fach Wirtschaftsinformatik wird mit dem erfolgreichen Ablegen der Diplomvorprüfung in den Teilfächern „Wirtschaftsinformatik (Wirtschaftsinformatik III)“ und „Betriebswirtschaftslehre (Betriebliche Leistungserstellung)“ abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung in Wirtschaftsinformatik sind Leistungsnachweise in „Wirtschaftsinformatik I“ und „Informatik II und Wirtschaftsinformatik II“.

(3) Studien- und Prüfungsinhalte des Hauptstudiums in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre als erweitertem Neben- und Zusatzfach bestehen aus den Modulen eines frei wählbaren Studienschwerpunkts des gleichnamigen Studiengangs. Für das Fach Volkswirtschaftslehre muss ein Seminar oder eine Übung für Fortgeschrittene möglichst im gewählten Studienschwerpunkt mit Erfolg besucht werden.

(4) Studien- und Prüfungsinhalte des Hauptstudiums der Wirtschaftsinformatik sind die Module Allgemeine Wirtschaftsinformatik I bis IV. Für das Fach Wirtschaftsinformatik muss außerdem ein Projektseminar in Wirtschaftsinformatik mit Erfolg besucht worden sein.

(5) Das erweiterte Nebenfach- oder Zusatzfachstudium wird mit dem erfolgreichen Ablegen aller Prüfungen zu den Modulen und dem Seminar oder der Übung für Fortgeschrittene abgeschlossen.

(6) Die Zulassung zu den Modulprüfungen und dem Seminar oder der Übung für Fortgeschrittene setzt voraus, dass das Grundstudium gemäß § 3 oder Absatz 2 erfolgreich abgeschlossen worden ist. Für Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik muss der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem vorgeschriebenen Seminar oder der Übung für

Fortgeschrittene oder dem Projektseminar spätestens vor Abschluss der letzten Modulprüfung erbracht werden. Die Gesamtnote ergibt sich als mit den Kreditwerten gewichteter Durchschnitt der Einzelleistungen. Die Note für das Seminar, die Übung für Fortgeschrittene oder das Projektseminar geht mit einem Kreditwert von 8 gewichtet in die Gesamtnote des erweiterten Neben- oder Zusatzfachs ein.

(7) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik als erweitertem Neben- oder Zusatzfach in Diplomstudiengängen wird ein Zeugnis über die im Hauptstudium erfolgreich abgelegten Module unter Angabe des gewählten Studienschwerpunkts sowie über das Seminar oder die Übung für Fortgeschrittene zusammen mit einer Gesamtnote ausgestellt.

## § 5

Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik als Nebenfach oder zweites Hauptfach im Magisterstudiengang

(1) Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik kann im Magisterstudiengang als zweites Hauptfach gewählt werden. Als Nebenfach ist nur Volkswirtschaftslehre mit den Regelungen des § 3 Abs. 2 wählbar.

(2) Für das Studium und die Prüfungen in Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre als zweitem Hauptfach gelten §§ 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Hauptstudium die Module zweier Studienschwerpunkte und eventuell ergänzende Module mit einem Gesamtkreditwert von mindestens 60 gewählt werden müssen. Diese Grenze darf nur um Teile des Kreditwerts eines Moduls überschritten werden. Die beiden Studienschwerpunkte sowie die ergänzenden Module müssen für das zweite Hauptfach Betriebswirtschaftslehre aus den betriebswirtschaftlichen Modulen des Hauptstudiums im Studiengang Betriebswirtschaftslehre und für das zweite Hauptfach Volkswirtschaftslehre aus den volkswirtschaftlichen Modulen des Hauptstudiums im Studiengang Volkswirtschaftslehre gewählt werden. Je gewähltem Studienschwerpunkt muss bei den Modulen wenigstens ein Kreditwert von 20 erreicht werden.

(3) Für das Studium und die Prüfungen in Wirtschaftsinformatik gilt § 4 Abs. 2 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass zusätzlich zu den Modulen der Allgemeinen Wirtschaftsinformatik die Module eines zweiten Studienschwerpunkts der Wirtschaftsinformatik sowie eventuell weitere Wirtschaftsinformatik-Module aus dem Hauptstudium bis zum Erreichen von mindestens 60 Kreditpunkten gewählt werden müssen. Diese Grenze darf nur um Teile des Kreditwerts eines Moduls überschritten werden.

(4) Die Wahl der Studienschwerpunkte und der zusätzlichen Module muss mit einem für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beraten und vereinbart werden. Das Ergebnis der Wahl wird schriftlich festgehalten, vom Prüfer abgezeichnet und von ihm dem für den Kandidaten zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt.

221041.0256-WFK

## Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Architektur an der Fachhochschule Coburg (SPO A)

Vom 26. Oktober 2001

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes -BayHSchG- (BayRS 2210-1-1-K) erlässt die Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

## § 1

Geltungsbereich, Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Diplomstudiengang Architektur an der Fachhochschule Coburg. <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 18. September 1997 -RaPO- (BayRS 2210-4-1-4-1-K), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (GVBl S. 739) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg vom 20. Mai 1994 (KWMBI II S. 778) in der jeweiligen Fassung.

## § 2

Studienziel

<sup>1</sup>Ziel des Diplomstudiums ist es, durch praxisorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufes eines Architekten nach den in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft geltenden Maßstäben zu schaffen. <sup>2</sup>Das Studium berücksichtigt ausgewogen die theoretischen und praktischen Gesichtspunkte der Ausbildung. <sup>3</sup>Es vermittelt die für die Anwendung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlichen Fähigkeiten. <sup>4</sup>Es befasst sich mit den architekturgeschichtlichen Zusammenhängen, der ästhetisch-künstlerischen Gestaltung und der funktionellen, technischen, ökologisch-umweltverträglichen, kosten- und flächensparenden und wirtschaftlichen Planung von Gebäuden und Räumen unter Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse des Einzelnen und der Gesellschaft und schließt dabei insbesondere das barrierefreie Bauen ein. <sup>5</sup>Das Studium gibt Einblick in die Einordnung der Bauwerke in die Umwelt, Einblick in die Zusammenhänge zwischen Raumgestaltung und Lebensqualität und Einblick in die Anwendung gesetzlicher Grundlagen und Organisationsverfahren für die Durchführung von Bauaufgaben. <sup>6</sup>Der Studienverlauf soll bei den Studenten Engagement, Eigeninitiative und Selbstverantwortung fördern.

(5) Das zweite Hauptfach wird mit dem erfolgreichen Ablegen aller Modulprüfungen sowie in Betriebswirtschaftslehre eines Seminars, in Volkswirtschaftslehre eines Seminars oder einer Prüfung in einer Übung für Fortgeschrittene oder in Wirtschaftsinformatik eines Seminars oder Projektseminars abgeschlossen. Für das zweite Hauptfach wird eine Gesamtnote gebildet, die sich als mit den jeweiligen Kreditwerten gewichteter Durchschnitt der Einzelleistungen ergibt. Die Seminar- oder Übungsnote geht mit einem Kreditwert von 8 gewichtet in die Gesamtnote des zweiten Hauptfachs ein.

(6) Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen im zweiten Hauptfach wird ein Zeugnis über das gewählte Fach und die erfolgreich abgelegten Module unter Angabe der Studienschwerpunkte sowie des Seminars oder der Übung für Fortgeschrittene zusammen mit einer Gesamtnote ausgestellt.

## § 6

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Soweit mit dem Studium der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik als Neben-, Zusatz- oder Magisterfach vor In-Kraft-Treten dieser Satzung begonnen wurde, wird das Fach gemäß den bisher geltenden Regelungen studiert und abgeschlossen. Auf Antrag können jedoch die Prüfungen nach dieser Ordnung abgelegt werden, wenn das Studium im Sinne von Satz 1 im Wintersemester 2000/2001 oder später begonnen worden ist.

(3) Die Ordnung für das Fach Betriebswirtschaftslehre als Nebenfach in Diplomstudiengängen oder als zweites Hauptfach im Magisterstudiengang an der Universität Regensburg vom 18. Juli 1995 (KWMBI II S. 910) und die Ordnung für das Fach Volkswirtschaftslehre als Nebenfach in Diplomstudiengängen oder als zweites Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang an der Universität Regensburg vom 18. Juli 1995 (KWMBI II S. 911) werden vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. Juli 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 12. September 2001 Nr. X/4-5e66a(5)-10b/36 262.

Regensburg, den 16. Oktober 2001

Der Rektor  
Prof. Dr. Alf Zimmer

Diese Satzung wurde am 16. Oktober 2001 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Oktober 2001 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Oktober 2001.